



Ruderboote &
Schleusen

viadonau



Die vorliegende Information richtet sich an die Sportschifffahrt, insbesondere Ruderboote, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge als Benutzer der Schleusen an der österreichischen Donau und soll dazu beitragen, ein reibungsloses und sicheres Passieren der Schleusen sicherzustellen.

Die generellen Regelungen für das Verhalten an den Schleusen sind in der »Wasserstraßen-Verkehrsordnung« (§ 6.28, § 6.28a und § 6.29) enthalten (siehe www.doris.bmvit.gv.at).

Im Besonderen regelt § 6.28 Abs.15; i) das Verhalten von Ruderbooten. Diese sind in der Regel von der Besatzung unter Benutzung der sog. Umsetzanlage über Land zu tragen. Nur in Fällen, wenn diese nicht benutzbar ist, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen. Weitere Informationen zum Ruder- und Paddelsport auf der Donau finden Sie unter www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/sportbootfahren.html.

Aktuelle Informationen über Einschränkungen, Sperren und andere für die Schifffahrt relevante Ereignisse werden in den Nachrichten für die Binnenschifffahrt unter nts.doris.bmvit.gv.at veröffentlicht.

Inhalt

Schleusen-Glossar	4
Schifffahrtszeichen	6
Allgemeine Regeln	9
Benutzung der Umsetzanlage	10
Lagebilder der Umsetzanlagen	11
Die Schleusung	
Grundregeln	22
Anmeldung	23
Einfahrt	25
Schleusung	27
Ausfahrt	29
Erreichbarkeit und Schleusenzeiten	30

Schleusen-Glossar

Oberwasser	Bereich stromaufwärts der Schleuse
Unterwasser	Bereich stromabwärts der Schleuse
Talschleusung	Schleusung stromabwärts vom Oberwasser zum Unterwasser
Bergschleusung	Schleusung stromaufwärts vom Unterwasser zum Oberwasser
rechte/linke Schleusen-kammer	Rechts und links beziehen sich bei Fließgewässern auf die Strömungsrichtung, d.h. stromabwärts gesehen ist die linke Schleusenkammer links, stromaufwärts gesehen rechts.
Poller	Einrichtung zur Verheftung von Schiffen. Als Nischenpoller fix in die Schleusenmauer integriert oder als Schwimmpoller mit Auftriebskörper, der sich mit dem Wasserspiegel hebt oder senkt.
Grenzlinien	Senkrechte Markierungen an der Schleusenmauer. Alle Fahrzeuge müssen während der Schleusung innerhalb des von diesen Linien begrenzten Bereiches bleiben.
Schleusentore	Tore, mit denen die Schleusenkammer zum Oberwasser und Unterwasser hin geschlossen wird.

Oberhaupt	Torkonstruktion, am stromaufwärtigen Ende der Schleuse
Unterhaupt	Torkonstruktion, am stromabwärtigen Ende der Schleuse
Oberhaupt-bereich	Oberes Drittel der Schleusenkammer Richtung Oberwasser
Unterhaupt-bereich	Unteres Drittel der Schleusenkammer Richtung Unterwasser
Schiffsstoßschutz	Quer über die Schleusenkammern verlaufendes, gespanntes, absenkbares Stahlseil mit Signalbojen. Soll verhindern, dass Schiffe das Schleusentor rammen und beschädigen
Bastion	Gruppierungsmauer für die Großschifffahrt
Außenmauer	Mauer an der Außenseite der Schleusenkammer
Mittelmauer	Trennmauer zwischen den beiden Schleusenkammern
B-Stelle	Befehlsstelle, Arbeitsplatz der Schleusenaufsicht
Wartelände	Warteplätze für Schiffe. Die sogenannten »Sportbootwarteländen« sind durch Zusatztafeln (»Für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten«) gekennzeichnet.
Umsetzanlage	Einrichtung für tragbare Kleinfahrzeuge (z.B. Ruderboote) zum Herausnehmen des Fahrzeuges und Umgehen der Kraftwerksanlage mittels eines Umsetzwagens.

Relevante Schifffahrtszeichen

GEMÄSS WASSERSTRASSEN-
VERKEHRSORDNUNG

A – Verbotszeichen



A.1 Verbot der Durchfahrt



A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar



A.7 Verbot, am Ufer festzumachen



A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



A.14 Verbot des Wasserschifahrens



A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



B – Gebotszeichen



B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren



B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt



B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen der WVO anzuhalten



B.6 Gebot, diese Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten



B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben



B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen

C – Zeichen für Einschränkungen



- C.4 Schifffahrtsbeschränkungen:
Erkundung einholen



- C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten
(linken) Ufer entfernt;
die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt
den Abstand in Metern an,
den die Fahrzeuge von dem
Tafelzeichen einhalten müssen

E – Hinweiszeichen



- E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



- E.4a Nicht frei fahrende Fähre



- E.5 Erlaubnis zum Stillliegen
(Ankern oder Festmachen am Ufer)



- E.8 Wendestelle



- E.13 Trinkwasserzapfstelle



- E.14 Fernsprechstelle



- E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge,
die weder mit Maschinenantrieb
noch unter Segel fahren

Allgemeine Regeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die **Sicherheit des Verkehrs** gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. **Rücksichtnahme** auf andere Verkehrsteilnehmer ist oberstes Gebot!

Ruderfahrzeuge, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge

müssen allen anderen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen oder darauf vertrauen, dass diese ihnen ausweichen.

Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) gilt für Ruderfahrzeuge, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge ein generelles Fahrverbot.

Informationen dazu finden Sie bei den Pegelständen unter www.doris.bmvit.gv.at sowie in der App DORIS mobile.

Der **Schleusenbereich** ist in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung festgelegt und in der Regel auf Grund der Lage des Gebotszeichens für Sprechfunk der jeweiligen Schleuse ersichtlich.

Die im Schleusenbereich aufgestellten besonderen **Hinweiszeichen** für Ruderfahrzeuge sind zu beachten.

Benutzung der Umsetzanlage

Kleinfahrzeuge, die von der Besatzung über Land getragen werden können, **haben die Umsetzanlage zu benützen**. Die bereitgestellten Umsetzwagen sind wieder an den **gekennzeichneten Abstellplätzen zurück zu stellen**.

Wenn die **Umsetzanlage gesperrt** ist, oder Fahrzeuge aufgrund der **Dimension oder des Gewichtes** nicht über Land getragen werden können, **darf die Schleuse benutzt** werden. Diese Ausnahme gilt jedoch **nicht für Standup Paddler**.

Die Sperre der Umsetzanlage ist durch ein Zusatzschild **»Umsetzanlage gesperrt«** gekennzeichnet. Bei den Schleusen Aschach, Persenbeug und Freudenau wird dies mit einem Schild »Umsetzanlage gesperrt« und zusätzlich durch ein **rotes Licht oder zwei rote Lichter** angezeigt. Ist die Umsetzanlage nicht benutzbar, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen.



Umsetzwagen in Persenbeug

Lagebilder der Umsetzanlagen

Auf den folgenden Seiten finden sich Lagebilder zu den Umsetzanlagen der einzelnen Schleusen.

Legende



Ein- / Ausstiegsstelle
der Umsetzanlage



Umsetzwagen



Landweg



Wasserweg



Bojensperre



Flussrichtung



Signalanlage

Schleuse Aschach

! Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage für Ruderboote gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.

Ein-/Ausstieg im Oberwasser kurz vor der Wehranlage, im Unterwasser unterhalb des Kraftwerkes bei einer Rampe. Umsetzwagen beim Kraftwerksgebäude.



Schleuse Ottensheim

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms.

Umsetzwagen beim Ein-/Ausstieg.



Schleuse Abwinden

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms.

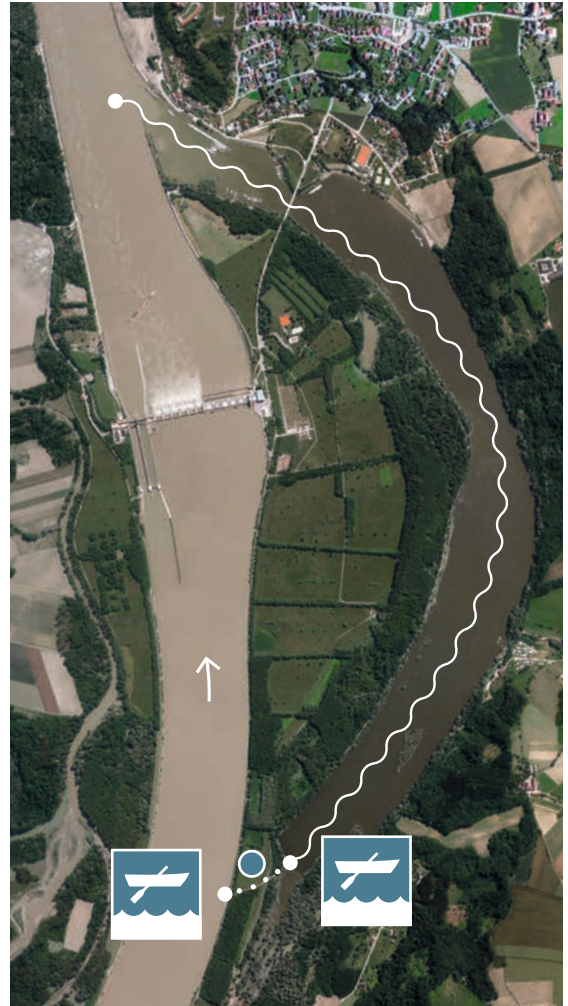
Umsetzwagen beim Weg zum Donaualtarm.



Schleuse Wallsee

Ein-/Ausstieg im Oberwasser oberhalb vom Kraftwerk und am oberen Ende des Donaualtarms.

Umsetzwagen im Oberwasser beim Weg zum Donaualtarm.

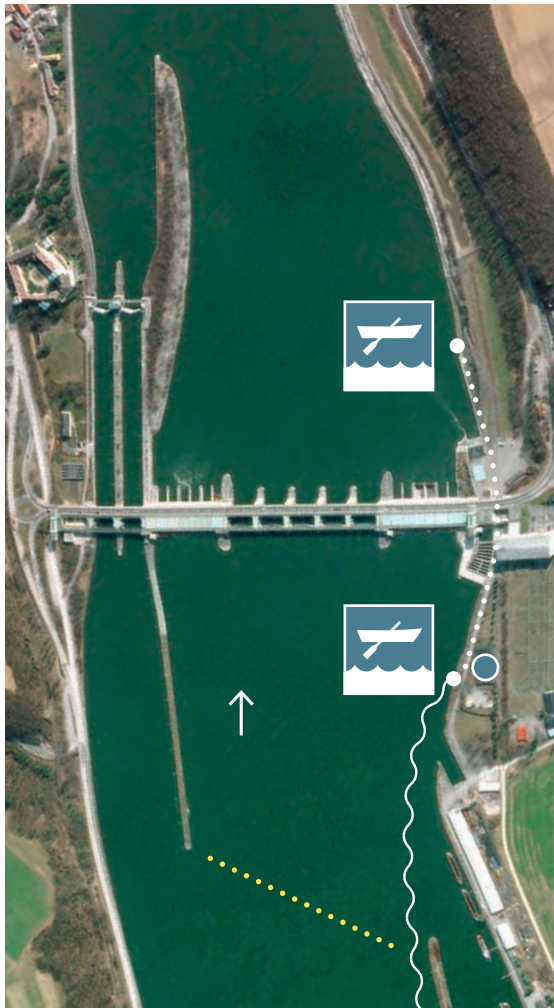


Schleuse Persenbeug

! Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.

Ein-/Ausstieg im Oberwasser nach der Bojensperre oberhalb vom Kraftwerk, im Unterwasser unterhalb vom Kraftwerk.

Umsetzwagen im Oberwasser beim Ein-/Ausstieg.



Schleuse Melk

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms und an der Einmündung des Donaualtarms.

Umsetzwagen im Oberwasser beim Ein-/Ausstieg bzw. im Unterwasser des Altarms.



Schleuse Altenwörth

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms bei der Überquerung.

Umsetzwagen im Oberwasser und Unterwasser bei den Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Greifenstein

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms vor der Überquerung und an der Einmündung des Donaualtarms.

Umsetzwagen im Oberwasser und Unterwasser bei den Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Freudenau

- i** Signalanlagen für Umsetzanlage beachten.
- !** Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.
Ein-/Ausstieg im Oberwasser nach Bojensperre, im Unterwasser bei Rampe.
Umsetzwagen bei Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Nussdorf am Donaukanal

Gemäß WVO § 20.05 Abs.5 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal hat die Einfahrt in den und die Ausfahrt aus dem Donaukanal bei Nussdorf durch die Schleuse zu erfolgen.

Sofern die Schleuse nicht wegen Hochwasser, wegen zu erwartendem Eisgangs oder aus anderen zwingenden Gründen außer Betrieb ist, werden Schleusungen in den Monaten **April bis Oktober an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr** durchgeführt.

Sportfahrzeuge werden nur **gemeinsam** mit den Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr oder im Anschluss an diese geschleust. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusung besteht nicht.

Standup Paddler können nicht geschleust werden.

Benutzung der Schleuse – Grundregeln

Falls die Umsetzanlage aus den genannten Gründen nicht benutzbar ist und eine Schleusung erwünscht wird, muss eine **Anmeldung** bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung der Schleusenreihenfolge erfolgen.

Die **Ein- und Ausfahrt** an den Schleusen ist durch **Signallichter** geregelt.

Während des **Schleusungsvorgangs** ist das Tragen einer Rettungsweste Pflicht.

Ohne Rettungsweste werden Sie nicht geschleust!

In der Regel wird nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden Sie zusammen mit der **Großschifffahrt** (z.B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen in der Regel, jedenfalls bei Talschleusungen, die **größeren Fahrzeuge zuerst einfahren und ausfahren**.

Grundsätzlich ist das Verlassen des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenkammer nicht gestattet, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen.

Im Schleusenbereich und in den Schleusenkammern besteht **Badeverbot**.

Beachten Sie immer die **Anweisungen der Schleusenaufsicht!**

Anmeldung zur Schleusung

Für Kleinfahrzeuge gibt es an den einzelnen Schleusen grundsätzlich Richtzeiten (siehe Tabelle ab Seite 30) zur Durchführung von Schleusungen. Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird. Bitte haben Sie daher Verständnis für Wartezeiten, die Ihnen unklar erscheinen.

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung über die an der Sportbootwartelände befindlichen orangefarbenen Außenfernsprecher oder im Sichtbereich der jeweiligen Schleusenaufsicht auch über Mobiltelefon möglich (siehe Tabelle Seite 30). Nach Kontaktaufnahme mit der Schleusenaufsicht warten Sie deren Anweisungen ab.

Außenfernsprecher:

- Lautsprecher
- Rufhebel
- Mikrofon



Bedienung des Außenfernsprechers:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen:
Rufaufbau zur Schleusenaufsicht
- Antwort der Schleusenaufsicht, es kann ohne weitere
Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Verbindung durch die
Schleusenaufsicht getrennt

Erhalten Sie nicht direkt die Erlaubnis zur Einfahrt, halten Sie an der Sportbootwartelände an und warten auf weitere Anweisungen durch die Schleusenaufsicht, bis Sie zur Schleusung aufgerufen werden.

Einfahrt in die Schleuse

Das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen ist nur nach Anweisung durch die Schleusenaufsicht gestattet. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschiffahrt (z.B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen die größeren Fahrzeuge zuerst in die Schleuse einfahren.

Allfällige Anweisungen der Schleusenaufsicht sind zu beachten.

Sie müssen in der Regel, jedenfalls bei Talschleusungen **immer hinter der Großschiffahrt bleiben** und so in der Kammer festmachen, dass Sichtkontakt zur B-Stelle besteht.

Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt, diese haben die folgende Bedeutung:

Ein oder zwei rote Lichter: **Einfahrt verboten**

Zwei grüne Lichter: **Einfahrt frei**

Fahren Sie zügig in die Schleuse ein, ohne jemanden zu behindern!





Nischenpoller



Schwimmpoller

Fahren Sie möglichst weit in die Schleusenammer vor und legen Sie so an, dass nachfolgende Kleinfahrzeuge nicht behindert werden.

Halten Sie **ausreichend Abstand** zu anderen Fahrzeugen.

Legen Sie vorzugsweise an der Seite der Schleusenammer an, an der sich die Schwimmpoller befinden.

Machen Sie ihr Fahrzeug am Schwimmpoller, Nischenpoller oder an der Aufstiegsleiter mit Leinen oder Bootshaken fest. Befestigen Sie die Leine immer nur so am Poller bzw. Leiter, dass ihnen ein Nachführen der Leine während des Schleusenvorgangs möglich ist. **Es besteht sonst die Gefahr des Kenterns und Ertrinkens!**

Geben Sie über Mobiltelefon, Zuruf oder Handzeichen ihre **Schleusungsbereitschaft** bekannt.

Die Schleusung

Das Fahrzeug muss am Nischenpoller, Schwimmpoller oder einer Leiter festgemacht werden.

Verwenden Sie während des Schleusenvorgangs die Leinen bzw. Bootshaken so, dass ein Hängenbleiben verhindert wird. **Passen Sie die Spannung der Leinen dem Wasserstand an.** Ziehen Sie die Leinen nach bzw. lockern Sie diese rechtzeitig. Wählen Sie immer einen zum Wasserstand passenden Poller. Hat sich der Wasserstand so weit geändert, dass die Verwendung eines anderen Pollers günstiger wäre, entnehmen Sie die Schlinge am Poller und legen sie an einem besser geeigneten an.

Arbeiten Sie stets ruhig und ohne Hektik. Konzentration und Aufmerksamkeit ist unbedingt notwendig.

Halten Sie stets ein Messer griffbereit, um **im Notfall die Leinen kappen** zu können!

Die Talschleusung

Am Schwimmpoller ist darauf zu achten, dass das Gewicht kleinerer Fahrzeuge unter Umständen nicht ausreichend ist, um bei einem Verklemmen des Schwimmpollers das Nachrutschen zu gewährleisten; es besteht die Gefahr des Hängenbleibens und Kenterns.



Grenzlinie gelb



notfalls Leine kappen!

Die Bergschleusung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Bergschleusung durchführen, beachten Sie die beim Füllen entstehende Strömung in der Schleusenkammer. Je nach Bauart erfolgt die **Füllung der Schleusenkammer** unterschiedlich:

In den Schleusen **Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein** und **Freudenau** erfolgt sie über Öffnungen im Bereich des Unterhauptes, es entsteht daher eine **starke Strömung bergwärts**. Auf eine sichere Verheftung auf Grund der Strömungseigenschaften ist zu achten!

In den oben genannten Schleusen müssen Sportfahrzeuge mit einer Länge von **weniger als 20 m innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Kammer** festmachen.

Dieser Bereich ist an der Schleusenmauer mit **gelben oder weißen Grenzlinien** markiert.

In der **Schleuse Aschach** erfolgt die Füllung über Schlitze im Kammerboden, es entsteht daher nur eine **geringe Strömung**. Auf eine **sichere Verheftung** ist zu achten!

In der **Schleuse Persenbeug** erfolgt die Füllung durch Anheben des Oberhauptes. Beachten Sie, dass in der Schleuse Persenbeug **keine Schwimmpoller** vorhanden sind!

Ausfahrt aus der Schleuse

Sobald der Wasserstand ausgeglichen ist, werden die Schleusentore durch die Schleusenaufsicht geöffnet. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt.

Ein rotes Licht: Keine Ausfahrt!

Warten bis die Signalanlage auf Grün wechselt.

Ein grünes Licht: Ausfahrt frei!

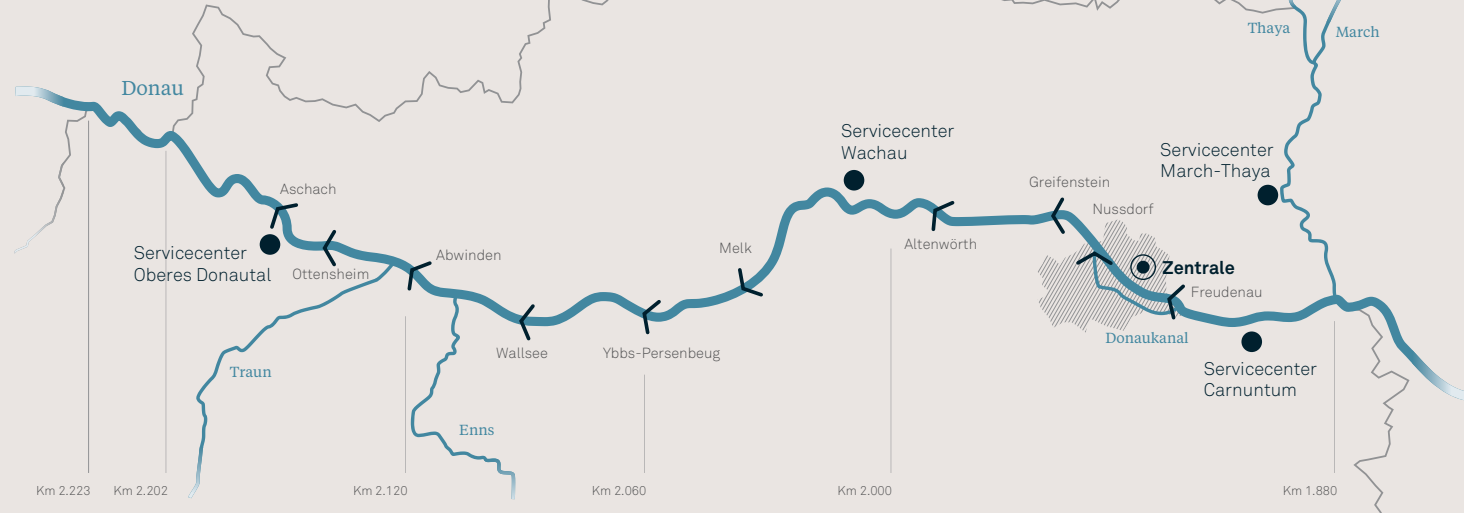
Fahren Sie zügig aus, aber gefährden Sie niemanden und vor allem nicht sich selbst!

Werden Sie zusammen mit der Großschifffahrt geschleust, müssen in der Regel die größeren Fahrzeuge zuerst aus der Schleuse ausfahren.



Ampeln bei Ausfahrt

Erreichbarkeit und Schleusungszeiten österreichische Donau



Schleuse	Telefonnummer	Schleuse Strom-km	Ein-/Ausstiegsstelle im Oberwasser		Bergschleusung			Talschleusung		
			Strom-km	Ufer						
Aschach	+43 (0) 504 321 6610	2162,670	2162,850	links	11:00	13:00	18:00	09:00	13:30	17:00
Ottensheim	+43 (0) 504 321 6620	2146,800	2147,850	links	10:00	12:00	17:00	10:30	14:30	18:00
Abwinden	+43 (0) 504 321 6630	2119,600	2120,540	links	10:30	15:00	18:30	09:00	13:00	17:00
Wallsee	+43 (0) 504 321 6640	2095,100	2097,400	rechts	09:00	13:30	17:00	10:30	14:30	18:30
Persenbeug	+43 (0) 504 321 6650	2060,420	2060,630	rechts	10:45	14:45	18:45	09:00	12:00	17:30
Melk	+43 (0) 504 321 6660	2038,100	2039,150	links	09:30	13:30	17:30	10:00	13:00	18:30
Altenwörth	+43 (0) 504 321 6670	1980,100	1981,700	links	10:30	13:15	16:00 * 19:00	09:00	11:00 * 14:30	16:45 19:00 *
Greifenstein	+43 (0) 504 321 6680	1949,200	1951,150	rechts	08:45	11:00	14:30 * 17:30	10:30	12:30 * 16:00	19:30 20:30 *
Nussdorf	+43 (0) 504 321 2505		0,260 **	rechts	siehe Seite 21					
Freudenau	+43 (0) 504 321 6690	1921,050	1921,300	links	Keine fixen Zeiten! Schleusungen nach vorhandenen Möglichkeiten!					

* an Sonn- und Feiertagen

** Donaukanal-km

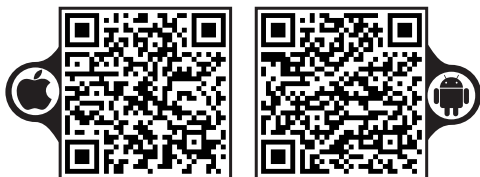
Die angegebenen Schleusungszeiten sind Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen. Ein Anrecht besteht insbesondere bei starkem Verkehr der Großschifffahrt nicht. Schleusungen obliegen dem Ermessen der Schleusenaufsicht!



DoRIS mobile



DoRIS mobile bringt
mobile Schifffahrts-
services auf Ihr Handy



Aktuelle elektronische
Version (deutsch/englisch)
dieses Folders:



Ausgabe Nr. 2 aus 2019

Die in diesem Folder angeführten Informationen basieren auf der gültigen WVO, Stand 24.4.2019. viadonau übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

viadonau

viadonau ist ein Unternehmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. An sechs Standorten und zehn Schleusen entlang der 378 Flusskilometer in Österreich betreuen über 250 MitarbeiterInnen die Naturlandschaft und die Wasserstraße Donau. Unser gemeinsames Ziel ist die behutsame und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Donau. Für jede Maßnahme und bei jeder Dienstleistung haben wir alle wesentlichen Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekte im Auge. So ist unser Engagement stets ausgewogen, und es zählt sich auf lange Sicht aus – für die Natur, für die Menschen am Fluss und für den Standort Österreich. Die Mitarbeiter an den Schleusen sind rund um die Uhr für unsere Kunden im Einsatz und managen mehr als 100.000 Schiffe pro Jahr.

IMPRESSUM:

via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien

T +43 50 4321-1000 • F +43 50 4321-1050

office@viadonau.org • www.viadonau.org •

Fotos: viadonau, Verbund AG • Gestaltung: www.nau-design.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Gedruckt nach der Richtlinie »Druckerzeugnisse« des
österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Janetschek GmbH • UW-Nr. 637